

Mitführen von Zertifikaten bei rutschhemmendem Material?

Durch die Entscheidung des BLFA vom 12.05.2016 wurde die DIN EN 12195-1:2011-06 als anerkannte Regel der Technik eingestuft. Hieraus ergeben sich Fragen gerade in Bezug auf rutschhemmendes Material.

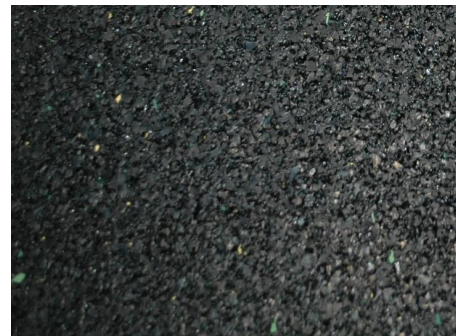
Für die Berechnung der Ladungssicherung sind die in der Tabelle B.1 angegebenen Reibwerte zu verwenden. Unter der Rubrik Rutschhemmende Matte sind folgende Reibwerte angegeben:

Gummi	0,6	verwendbar mit $f_{\mu}=1.0$ bei Direktzurren
Anderer Werkstoff	Wie bescheinigt	werden besondere Werkstoffe für eine erhöhte Reibung, wie z.B. rutschhemmende Matten angewendet, ist eine Bescheinigung für den Reibwert μ erforderlich.

Was fällt unter den Begriff Gummi und hat somit einen Reibwert von 0,6 ohne zusätzliches Zertifikat?

VDI 2700 Blatt 15:

Gummi oder der gebrauchsfertige Gummiartikel entsteht durch Vulkanisation von Kautschukmischungen. Anti-Rutsch-Matten (ARM) mit oder ohne Hohlraumanteil werden ebenfalls aus Gummi-Granulat gefertigt.



Da für diese Art von rutschhemmendem Material der Reibwert von 0,6 vorgegeben ist, wird hierfür kein zusätzliches Zertifikat benötigt.

Was sind andere Werkstoffe oder wann brauche ich ein Zertifikat?

Unter den Begriff andere Werkstoffe fallen z.B. Kunststoffe oder Anti-Rutsch-Boden. Hier ist ein Zertifikat über die Eigenschaften, ebenso bei rutschhemmendem Material mit einem Reibwert von über 0,6, mitzuführen.